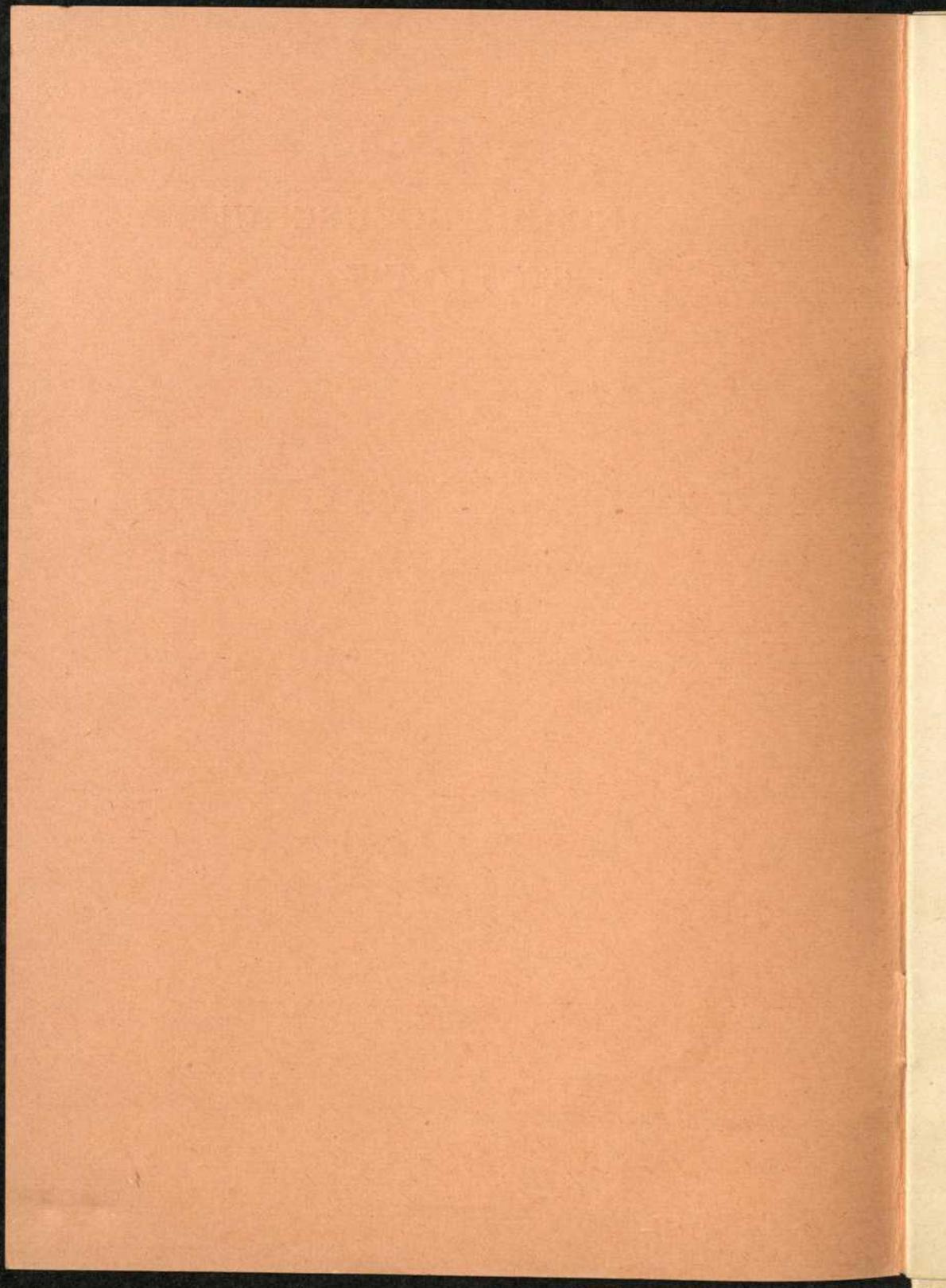


TECHNISCHE HOCHSCHULE
STUTT GART

Ordnung der Diplomprüfung
für Bauingenieure
mit
Geschäftsordnung

Genehmigt durch Erlaß des Kultministeriums
vom 3. Oktober 1952 / 10. Juni 1953, H 2616

SA 1/197

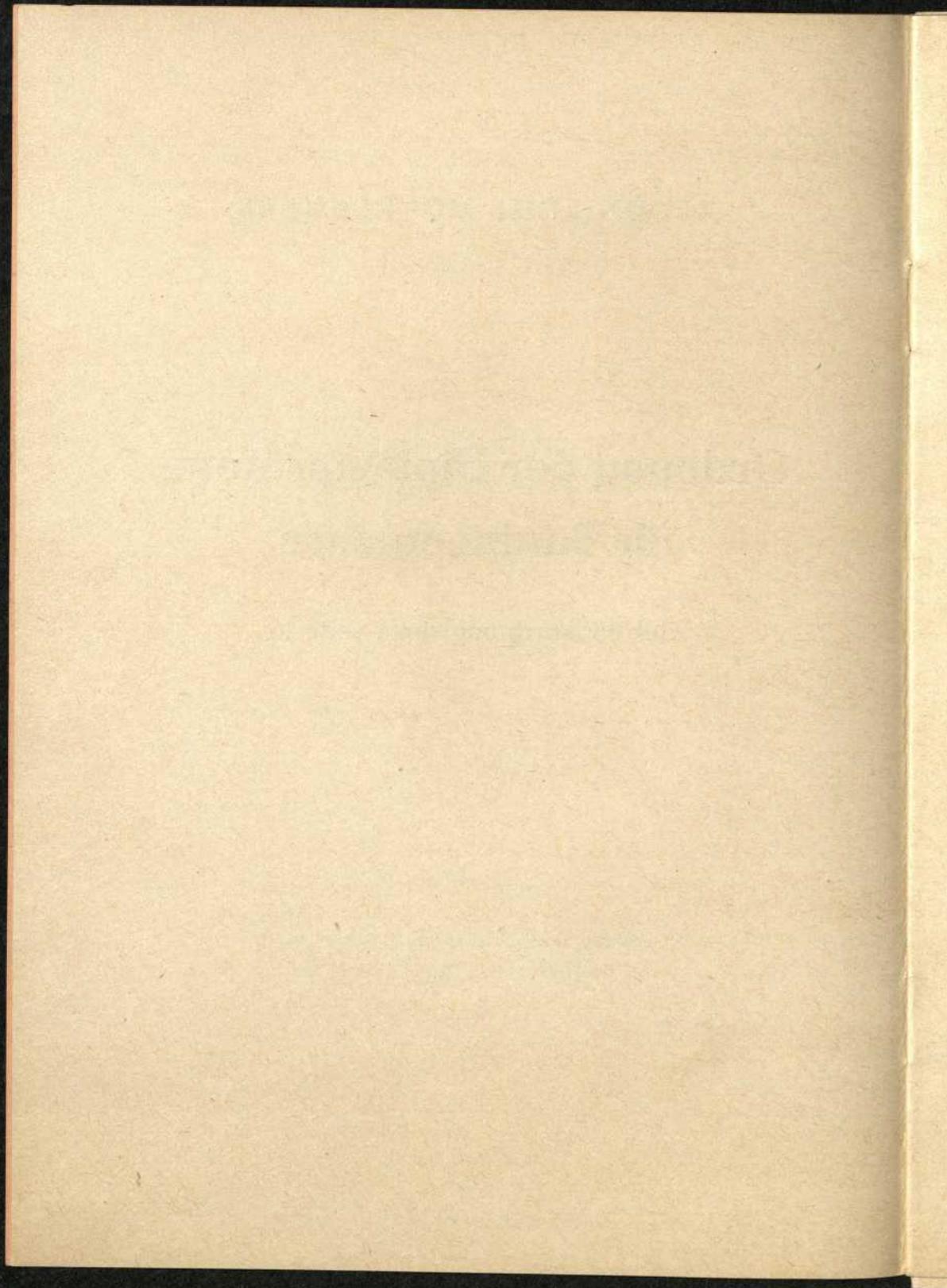


TECHNISCHE HOCHSCHULE
STUTT GART

**Ordnung der Diplomprüfung
für Bauingenieure**

— Geschäftsordnung siehe Seite 15 —

Genehmigt durch Erlaß des Kultministeriums
vom 3. Oktober 1952 / 10. Juni 1953, H 2616



Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Einteilung und Zeitpunkt der Prüfungen, Anmeldung zur Prüfung
- § 3 Freiwillige Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß und Prüfer
- § 5 Zulassungsbedingungen
- § 6 Anrechnung auswärtiger Studien und anderer Prüfungen
- § 7 Art und Dauer der Prüfung
- § 8 Zeugnisse, Einzel- und Gesamturteil
- § 9 Wiederholung der Prüfungen
- § 10 Ausschluß von der Prüfung, Entziehung des Prüfungszeugnisses und des Diploms

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

- § 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Gegenstände und zeitliche Voraussetzungen zur Ablegung der Vorprüfung
- § 13 Bestehen und Wiederholen der Vorprüfung

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Gegenstände und zeitliche Voraussetzungen zur Ablegung der Hauptprüfung
- § 16 Diplomarbeit
- § 17 Bestehen und Wiederholen der Hauptprüfung

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten der Prüfungsordnung
- § 19 Ausnahmen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Studierende durch akademisches Studium eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit im Bauingenieurfach erworben hat.
- (2) Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).
- (3) Die Diplomprüfung gilt gleichzeitig als Erste Staatsprüfung für die höhere bautechnische Verwaltungslaufbahn.

§ 2: Einteilung und Zeitpunkt der Prüfungen, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.
- (2) Die Vorprüfung erstreckt sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, die auf das Fachstudium vorbereiten und darin einführen.
- (3) Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer des Fachgebietes sowie diejenigen Fächer anderer Gebiete, deren Kenntnis für die Ausübung des Berufes erforderlich ist.
- (4) Die Prüfungen werden im allgemeinen im Frühjahr und im Herbst abgehalten. Zeitpunkt der Prüfungen und Meldefrist hierzu werden durch den Prüfungsausschuß bestimmt und vom Rektoramt durch Anschlag bekanntgegeben.
- (5) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist während der Meldefrist beim Prüfungssekretariat einzureichen.

§ 3: Freiwillige Prüfungen

Studierende, die sich über Kenntnisse in anderen Fächern ausweisen wollen, können freiwillige Prüfungen auch in jedem anderen an der Technischen Hochschule vertretenen Fach ablegen.

§ 4: Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Die Durchführung der Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuß. Er besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die gleichzeitig Prüfer in den durch ihren Lehrstuhl vertretenen Prüfungsfächern sind. Für alle Pflichtfächer werden vom Prüfungsausschuß Mitberichter ernannt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Abteilungsleiter.

- (2) Durch Abteilungsbeschluß können nach Bedarf Lehrbeauftragte sowie Mitglieder anderer Abteilungen in den Prüfungsausschuß berufen werden, sofern sie in Vorlesungen oder Übungen Prüfungsfächer vertreten.
- (3) Gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. 4. 1925 (Reg.-Bl. S. 54) wird vom Innenministerium zu den Diplomprüfungen (Vor- und Hauptprüfung) ein höherer technischer Beamter als Regierungsvertreter abgeordnet, der befugt ist, die Prüfungsarbeiten einzusehen und an den mündlichen Prüfungen sowie den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuß stellt den Prüfungsplan fest und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Kandidaten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen mündlichen Prüfungen.
- (6) Der Prüfungsausschuß stellt auf Grund der Einzelnoten das Gesamturteil fest.
- (7) Zur Beurteilung von Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß einen Sonderausschuß bestellen.
- (8) Dem Prüfungsausschuß ist ein Prüfungssekretär beigegeben, der auf Vorschlag des Ausschusses vom Rektoramt der Technischen Hochschule bestellt wird.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt § 1 der Geschäftsordnung.

§ 5: Zulassungsbedingungen

- (1) Wer zu den in § 2 genannten Prüfungen zugelassen werden will, hat den Nachweis zu erbringen, daß er als ordentlicher Studierender der Bauingenieurabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart eingeschrieben ist oder früher eingeschrieben war und daß er bis zum Beginn der Vor- bzw. Hauptprüfung die in dem jeweiligen Zeitpunkt geforderten, im Vorlesungsverzeichnis zusammengestellten Vorlesungen belegt hat.
- (2) Hinsichtlich der Studienzeit hat der Studierende nachzuweisen:
 - a) bei der Meldung zur Vorprüfung:

daß er 2 bzw. 4 Studiensemester an einer deutschen Hochschule, und davon mindestens 1 Semester an der Technischen Hochschule Stuttgart, eingeschrieben war;
 - b) bei der Meldung zur Hauptprüfung:

daß er mindestens 8 Studiensemester an einer deutschen Hochschule, und davon mindestens 1 Semester an der Technischen Hochschule Stuttgart, eingeschrieben war, sowie mindestens 4 Semester vor Beginn der Hauptprüfung die Vorprüfung abgelegt und mit vollem Erfolg bestanden hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Zeitspanne auf 2 Semester herabgesetzt werden. Eine Entscheidung hierüber bleibt dem Prüfungsausschuß vorbehalten.

§ 6 Anrechnung auswärtiger Studien und anderer Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang
 - a) die an anderen Technischen Hochschulen, Universitäten und Bergakademien betriebenen Studien,
 - b) die daselbst bestandenen Prüfungen
angerechnet werden.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung ist vom Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen.
- (3) Die an anderen deutschen Technischen Hochschulen bestandenen Einzelprüfungen der Vor- und Hauptprüfung sowie die im ganzen bestandene Vorprüfung werden in der Regel anerkannt.
- (4) Etwaige Ablehnungen sind durch den Prüfungsausschuß auf Grund der Stellungnahme der zuständigen Prüfer zu begründen.
- (5) Über die Anrechnung von Teilprüfungen, die an anderen Abteilungen der Technischen Hochschule Stuttgart abgelegt worden sind, entscheidet jeweils der Prüfer.

§ 7: Art und Dauer der Prüfung

- (1) Die Art der Prüfung in den einzelnen Fächern (schriftlich, mündlich oder praktisch) wird dem Prüfer überlassen.
- (2) Die Dauer der Prüfung bestimmt § 3 der Geschäftsordnung.

§ 8: Zeugnisse, Einzel- und Gesamturteil

- (1) Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Einzelzeugnisse und ein Gesamturteil erteilt.
- (2) Die Einzelzeugnisse lauten:
 - a) sehr gut
 - b) gut
 - c) befriedigend
 - d) genügend
 - e) ungenügend.

Es können auch die Zwischenzeugnisse
gut bis sehr gut
befriedigend bis gut
genügend bis befriedigend
erteilt werden.

- (3) Das Gesamturteil lautet:
 - a) sehr gut bestanden
 - b) gut bestanden
 - c) befriedigend bestanden
 - d) bestanden.

(4) Bei hervorragenden Leistungen des Kandidaten kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ gegeben werden.

(5) Die Errechnung der Wertung bestimmen §§ 3 bis 5 der Geschäftsordnung.

(6) Gesuche um Ausstellung des Gesamtzeugnisses der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind beim Rektoramt innerhalb der bekanntgegebenen Fristen einzureichen.

(7) Als Ausweis für die vollständig abgelegte Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs.

(8) Die Zeugnisse werden vom Abteilungsleiter, das Diplom vom Rektor und vom Abteilungsleiter als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(9) Die bei freiwilligen Prüfungen erworbenen Noten werden auf Wunsch des Bewerbers in die Gesamtzeugnisse der Vor- und Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Errechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt.

§ 9: Wiederholung der Prüfungen

(1) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm dies unter Angabe der Fächer mitgeteilt, in denen das Ergebnis nicht genügt. Eine Wiederholung der Prüfung in diesen Fächern ist möglich unter Erfüllung der in den §§ 13 und 17 aufgeführten Voraussetzungen.

(2) Wenn ein Bewerber ausbleibt oder die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, ohne sofort Gründe geltend zu machen, die vom Prüfungsausschuß als triftig anerkannt werden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und muß ganz wiederholt werden.

(3) Ist ein Bewerber zweimal, sei es auch mit ausreichender Entschuldigung bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so wird ihm die Zulassung zu einer weiteren Prüfung in der Regel versagt, sofern der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen nichts anderes bestimmt.

§ 10: Ausschluß von der Prüfung, Entziehung des Prüfungszeugnisses und des Diploms

(1) Der Gebrauch und das Mitführen von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist verboten.

(2) Wer sich einer Verletzung dieses Verbots oder einer anderen Täuschung schuldig macht, z. B. durch Zusammenarbeit mit einem anderen Kandidaten während der Prüfung, kann auf Antrag des Prüfers vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung einer Verfehlung im Sinne von Abs. 1 und 2 können in der Vor- oder Hauptprüfung jeweils sämt-

liche Prüfungen für nichtig erklärt, bereits ausgestellte Zeugnisse zurückgezogen und der bereits erteilte Grad eines Diplom-Ingenieurs entzogen werden (s. § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 [RGBl. I S. 985] und Nr. 3 der dazu ergangenen Verordnung vom 21. 6. 1939 [RGBl. I S. 1326]).

(4) Weitere Einzelheiten bestimmt § 2 der Geschäftsordnung.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

§ 11: Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen auf dem vom Sekretariat erhältlichen Vordruck unter Anfügen folgender Belege:

- a) Bescheinigung der Kasse der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühren (vgl. § 3 der Geschäftsordnung),
- b) Belegbuch und etwaige Zeugnisse der Technischen Hochschule Stuttgart sowie anderer Hochschulen.

(2) Die Zulassung erfolgt erst, wenn die einzelnen Lehrstühle die Anfertigung von Studienarbeiten aus den folgenden Gebieten bestätigt und sie als genügend anerkannt haben:

Darstellende Geometrie
Technische Mechanik
Baustatik I
Vermessungskunde
Baukonstruktionslehre.

(3) Den Zeitpunkt für die Einreichung der fertigen Studienarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuß. Die Studienarbeiten werden den Studierenden nach erfolgter Beurteilung zurückgegeben. Sie müssen auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

(4) Die spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungen einzureichenden Studienarbeiten werden vom jeweiligen Lehrstuhlinhaber hinsichtlich ihres Inhalts, die Zeichnungen auch hinsichtlich der zeichnerischen Ausführung, geprüft und gemäß § 4 der Geschäftsordnung bewertet.

(5) Werden die Vorlagen in allen Fächern als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen und benachrichtigt.

§ 12: Gegenstände und zeitliche Voraussetzungen zur Ablegung der Vorprüfung

(1) Gegenstände der Prüfung sind:

(7 Hauptfächer = HF)

(8 Nebenfächer = NF)

1. (NF) Physik
2. (NF) Geologie einschl. Mineralogie
3. (NF) Chemie für Bauingenieure und Chemie der Baustoffe
4. (NF) Staats- und Verwaltungskunde mit Grundzügen des bürgerlichen Rechts *)
5. (HF) Darstellende Geometrie
6. (NF) Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
7. (HF) Höhere Mathematik
8. (HF) Technische Mechanik und Festigkeitslehre
9. (HF) Baustatik I, Statik A I und B I
10. (HF) Vermessungskunde
11. (HF) Baukonstruktionslehre
12. (HF) Baustoffkunde
13. (NF) Grundzüge der Elektrotechnik
14. (NF) Maschinenkunde und Baumaschinen
15. (NF) Landwirtschaftliche Betriebslehre.

(2) Die Vorprüfung kann als geschlossene Prüfung nach dem 4. Studiensemester oder in 2 Teilprüfungen nach dem 2. und 4. Studiensemester abgelegt werden.

(3) Entsprechend dem Studienplan der Technischen Hochschule Stuttgart umfaßt die 1. Teilprüfung 6 Fächer (Ziff. 1—6), die 2. Teilprüfung 9 Fächer (Ziff. 7—15).

§ 13: Bestehen und Wiederholen der Vorprüfung

(1) Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn mindestens die Durchschnittsnote 4,0 aus allen Fächern einschl. der Übungsarbeiten erreicht wird. Außerdem muß in jedem Hauptfach mindestens die Note 4,0, in den Nebenfächern beim Ausgleich die Durchschnittsnote mindestens 4,0 erreicht werden. Näheres bestimmen §§ 3 bis 5 der Geschäftsordnung.

(2) Nichtbestandene Prüfungen können bei Gelegenheit einer ordentlichen Vorprüfung einmal wiederholt werden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich.

(3) Eine 1. Wiederholung nichtbestandener Prüfungen muß geschlossen und spätestens innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

(4) Über die 2. Wiederholung entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses das Rektoramt auf Grund eines besonders begründeten schriftlichen Antrages des Kandidaten. Grundsätzlich kann eine Zustimmung zur 2. Wiederholung höchstens für 2 Hauptfächer oder für 1 Hauptfach und 2 Nebenfächer gegeben werden.

*) Ausländische Studierende sind von der Ablegung der Prüfung in „Rechtswunde“ befreit.

(5) Für die Beurteilung der Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen gelten die Bestimmungen von Absatz 1. Das Gesamturteil in der Vorprüfung kann nurmehr äußerstenfalls lauten:

- „gut bestanden“ nach der 1. Wiederholung
- „befriedigend bestanden“ nach der 2. Wiederholung.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

§ 14: Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen auf dem vom Sekretariat erhältlichen Vordruck unter Anfügen folgender Belege:

- a) Bescheinigung der Kasse der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (vgl. § 3 der Geschäftsordnung),
- b) Zeugnis der bestandenen Vorprüfung (auch anderer Hochschulen),
- c) Bestätigung und Anerkennung des Praktikantenamts der Abteilung über die laut besonderem Merkblatt abzuleistende praktische Tätigkeit (mindestens 26 Wochen).

(2) Die Zulassung erfolgt erst, wenn die einzelnen Lehrstühle die Anfertigung von Studienarbeiten aus den folgenden Gebieten bestätigt und sie als genügend anerkannt haben:

- | | |
|---|--|
| 1. Statik A und B: | — |
| 2. Konstr. Ing. Bau A: | Massivbau
Grundbau |
| 3. Konstr. Ing. Bau B: | Grundlagen des Stahl- und
Holzbaus
Stahlbrücken
Ing. Hoch- und Industriebau |
| 4. Eisenbahn- und Verkehrswesen: | Linienführung
Bahnhofsanlagen |
| 5. Wasserbau und Wasserwirtschaft: | — |
| 6. Siedlungswasserbau, Straßenbau
und Stadtbauwesen: | Stadtstraßenbau
Erdbau
Siedlungswasserbau
Bebauungsplanung |
| 7. Materialprüfung: | Arbeiten an der Forschungs-
und Materialprüfungsanstalt
für das Bauwesen über hydraulische
Bindemittel, Zementmörtel und Beton,
Baustahl, Natursteine und künstl. Steine,
Mauerwerk sowie Holz. |

(3) Den Zeitpunkt für die Einreichung der fertigen Studienarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuß. Die Studienarbeiten werden den Studierenden nach erfolgter Beurteilung zurückgegeben. Sie müssen auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

(4) Die eingereichten Studienarbeiten werden vom jeweiligen Lehrstuhlinhaber hinsichtlich ihres Inhaltes, die Zeichnungen auch hinsichtlich der zeichnerischen Ausführung, geprüft und gemäß § 4 der Geschäftsordnung bewertet.

(5) Werden die Vorlagen in allen Fächern als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen und benachrichtigt.

§ 15: Gegenstände und zeitliche Voraussetzungen für die Ablegung der Hauptprüfung

(1) Gegenstände der Prüfung sind:

(6 Hauptfächer = HF)

(1 Nebenfach = NF)

- a) (HF) Baustatik A und B
- b) (HF) Konstr. Ingenieurbau A (Massivbau mit Grundbau)
- c) (HF) Konstr. Ingenieurbau B (Stahlbau, Holzbau)
- d) (HF) Eisenbahn- und Verkehrswesen
- e) (HF) Wasserbau und Wasserwirtschaft
- f) (HF) Siedlungswasserbau, Straßenbau und Stadtbauwesen
- g) (NF) Baubetriebslehre.

(2) Die Hauptprüfung wird als geschlossene Prüfung durchgeführt. Eine Teilung der Prüfung in 2 Abschnitte ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abteilung zulässig. Im 1. Abschnitt der Hauptprüfung müssen aber stets die Hauptfächer a)–c) enthalten sein.

(3) Die Hauptprüfung kann frühestens nach dem 8. Studiensemester abgelegt werden.

§ 16: Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit besteht aus einer großen, selbständig durchgeführten Arbeit.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck beim Prüfungssekretär einzureichen.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch einen vom Kandidaten gewählten Prüfer. Will ein Studierender eine Diplomarbeit anfertigen, die das Lehrgebiet mehrerer Prüfer umfaßt, so ist das Thema der Arbeit im Einverständnis mit den beteiligten Prüfern zu formulieren.

(4) Die Lösung ist in der Regel acht Wochen nach Stellung der Aufgabe abzuliefern. Die Frist kann im Ausnahmefall von dem betreffenden Prüfer geändert werden. Die Diplomarbeit wird dem Studierenden nach drei Jahren auf Wunsch zurückgegeben.

(5) Der Kandidat hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Prüfer erteilten Anregungen, selbständig und eigenhändig angefertigt hat. Benützte, nicht veröffentlichte Hilfsmittel sind anzugeben.

(6) Die Diplomarbeit kann vor oder unmittelbar nach Ablegung der Diplomhauptprüfung angefertigt werden. Die in § 14 verlangten Studienarbeiten müssen in jedem Fall vorher angefertigt und anerkannt sein.

§ 17: Bestehen und Wiederholen der Hauptprüfung

(1) Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern einschließlich der Studienarbeiten und der Diplomarbeit mindestens 4,0 beträgt. In zwei Hauptfächern kann die Einzelnote äußerstenfalls 4,2 betragen, im Nebenfach 4,5 und in der Diplomarbeit 4,0. Näheres siehe § 5 der Geschäftsordnung.

(2) Nichtbestandene Prüfungen können bei Gelegenheit einer ordentlichen Hauptprüfung einmal wiederholt werden. Nur in besonders begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich.

(3) Eine erste Wiederholung nichtbestandener Prüfungen muß geschlossen und spätestens innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

(4) Über die zweite Wiederholung entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses das Rektorat auf Grund eines besonders begründeten schriftlichen Antrages des Kandidaten.

(5) Grundsätzlich kann eine Zustimmung zur zweiten Wiederholung höchstens für zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und das Nebenfach gegeben werden.

(6) Für die Beurteilung der Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen gelten die Bestimmungen von Abs. 1. Das Gesamturteil in der Hauptprüfung kann nurmehr äußerstenfalls lauten:

„gut bestanden“ nach der ersten Wiederholung,

„befriedigend bestanden“ nach der zweiten Wiederholung.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18: Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird erstmals im Herbst 1952 geprüft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit von zwei Semestern (im äußersten Falle vier Semestern) ist der Prüfungsausschuß berechtigt, Abweichungen zuzulassen, wenn diese durch die bisherigen Bestimmungen begründet sind.

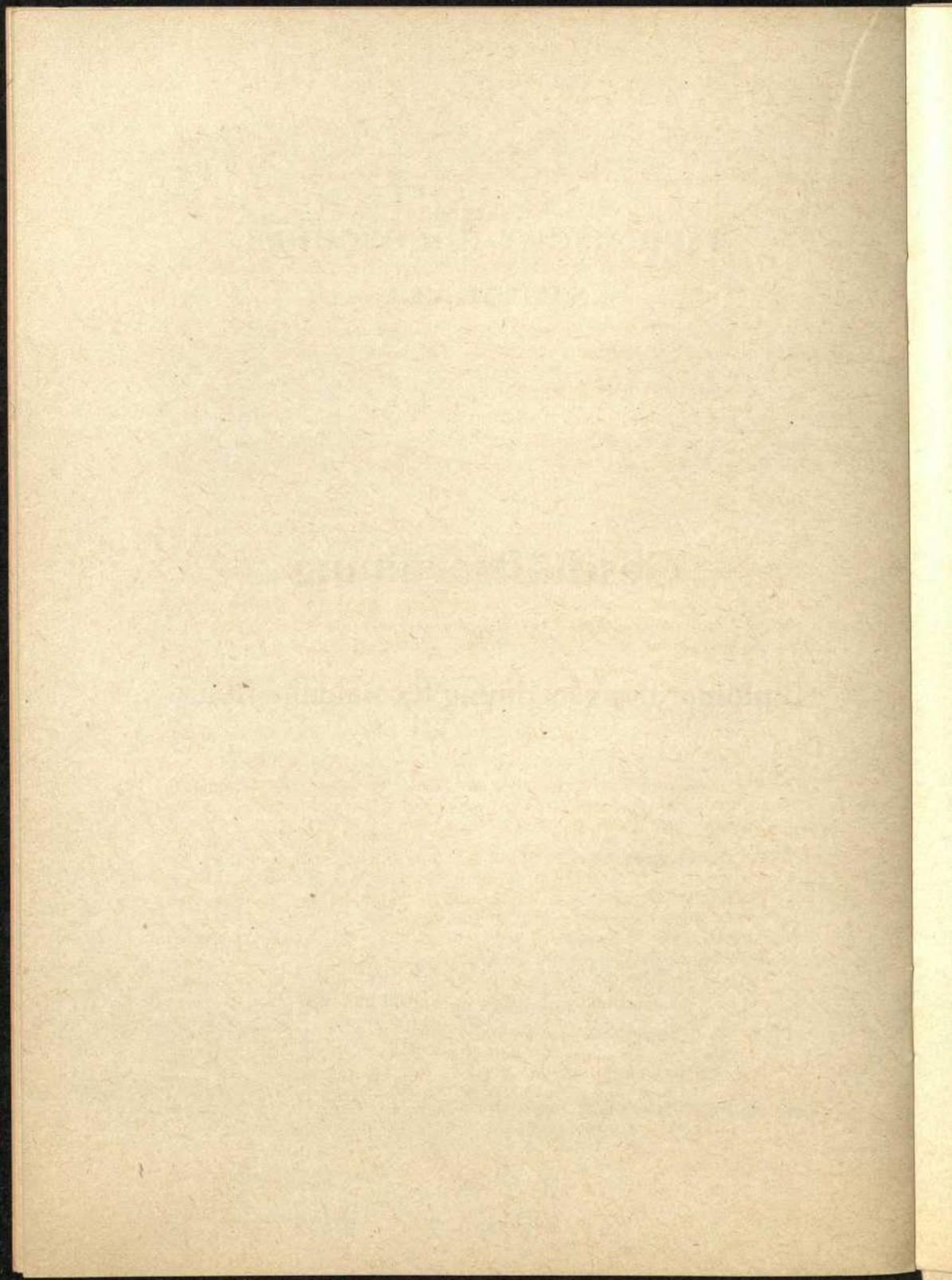
§ 19: Ausnahmen

Über alle Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen, entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung für Bauingenieur- und Vermessungswesen.

**TECHNISCHE HOCHSCHULE
STUTTGART**

Geschäftsordnung
zur
Diplomprüfungsordnung für Bauingenieure

Genehmigt durch Erlaß des Kultministeriums
vom 3. Oktober 1952 / 10. Juni 1953, H 2616



Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses
- § 2 Schriftliche Prüfungen und Prüfungsaufsicht
- § 3 Dauer der Prüfungen, Gewichte der einzelnen Fächer und Prüfungsgebühren
- § 4 Noten und Zeugnisse
- § 5 Errechnung des Gesamturteils
- § 6 Prüfungssitzung

§ 1: Allgemeine Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfungsgeschäfte. Er beruft die Ausschußmitglieder zu den Sitzungen und lädt den Regierungsvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen und mündlichen Prüfungen ein.

(2) Die Aufgaben der Mitberichter regelt § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

(4) a) Der Prüfungssekretär besorgt die Ausfertigungsgeschäfte, legt die erforderlichen Verzeichnisse und Übersichten an und fertigt die Niederschrift über den Verlauf der Prüfungssitzungen.

b) Der Prüfungssekretär sorgt bei den schriftlichen Arbeiten der Studierenden für die Aufsicht. Hierzu werden ihm je nach Bedürfnis Aufsichtsbeamte (in der Regel die Assistenten der betreffenden Lehrstühle) beigegeben, die er im Benehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden zu bestellen hat. Sie sind vor Beginn der Prüfung auf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsicht bei den Prüfungen hinzuweisen (Beachtung der Bestimmungen § 2 Abs. 4—11 der Geschäftsordnung).

c) Der Prüfungssekretär berechnet die Gebühren der Mitglieder des Ausschusses nach dem aufgestellten Verteilungsplan und nach den vom Kleinen Senat festgelegten allgemeinen Bestimmungen.

d) Der Prüfungssekretär übermittelt den Plan der Prüfungen rechtzeitig dem Regierungsvertreter.

§ 2: Schriftliche Prüfungen und Prüfungsaufsicht

- (1) die Prüfer bestimmen die Aufgaben für die schriftliche und zeichnerische Prüfung in ihren Fächern und geben die zuzulassenden Hilfsmittel bekannt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungssekretär und alle übrigen Personen, die bei der Vorbereitung und Vervielfältigung der Prüfungsaufgaben mitwirken, sind zur strengsten Geheimhaltung der Aufgaben verpflichtet.
- (3) Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Studierenden mit dem Prüfungsplan durch Anschlag bekanntgegeben.
- (4) Vor Beginn der Prüfungen hat der Prüfungssekretär oder der Aufsichtführende den Studierenden die Vorschriften für ihr Verhalten in der Prüfung, insbesondere das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs mit Dritten während der Prüfung, bekanntzugeben. Dies geschieht durch Verlesen des § 10 der Diplomprüfungsordnung durch den Aufsichtführenden.
- (5) Den Studierenden werden die Plätze von dem Aufsichtführenden angewiesen.
- (6) Das Schreib- und Zeichengerät sowie das erforderliche Schreib- und Zeichenpapier haben die Studierenden, wenn nichts anderes angeordnet ist, in die Prüfungen mitzubringen.
- (7) Die Prüfungsaufgaben werden den Studierenden entsprechend dem Prüfungsplan jeweils für eine Prüfung unter Bekanntgabe der für die Bearbeitung der Aufgaben vorgesehenen Zeit durch den Aufsichtführenden ausgehändigt.
- (8) Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind auch in unvollendetem Zustand spätestens am Schluß der zur Bearbeitung bestimmten Zeit an den Aufsichtsbeamten abzugeben. Nach der Ablieferung der Arbeiten dürfen Änderungen nicht mehr vorgenommen werden. Der Aufsichtsbeamte hat darauf zu achten, daß jeder Studierende mindestens ein mit seinem Namen versehenes beschriebenes oder leeres Blatt abgibt und übergibt persönlich die erhaltenen Prüfungsarbeiten dem Prüfer oder seinem Beauftragten.
- (9) Keiner der Studierenden darf vor Ablieferung seiner Arbeiten den Prüfungsraum ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten verlassen, falls er nicht auf die weitere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet. Über die Studierenden, die den Raum vorübergehend verlassen, hat der Aufsichtsbeamte eine Niederschrift hinsichtlich der Zeit des Austritts und Wiedereintritts zu führen. Diese Niederschrift ist von dem Aufsichtsbeamten unterschrieben mit den Lösungen dem Prüfer zu übergeben. Sie bleibt bei den Lösungen.
- (10) Zuwiderhandlungen der Studierenden gegen die Vorschriften der Prüfungs- und Geschäftsordnung hat der Aufsichtführende unter Fortnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel sofort dem Prüfer und dem Vorsitzenden anzuzeigen, die nach § 10 (2) der Prüfungsordnung über den Ausschluß von der Prüfung entscheiden.

(11) Bei etwaigen praktischen Prüfungen z. B. in den den Lehrstühlen angegliederten Instituten gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 3: Dauer der Prüfungen, Gewichte der einzelnen Fächer und Prüfungsgebühren

(1) Der Prüfungsplan ist unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen über die Zeitdauer der Prüfungen aufzustellen.

a) Vorprüfung

Fächer	Prüfungsdauer	HF = Hauptfach NF = Nebenfach	Gewicht d. Note	Prüf.- Gebühr DM *)
1. Physik	2 Std.	NF	1	5
2. Geologie einschl. Mineralogie	4 Std.	NF	1	5
3. Chemie für Bauingenieure und Chemie der Baustoffe	je 1 Std.	NF	1	5
4. Staats- und Verwaltungs- kunde mit Grundzügen des Bürgerlichen Rechts	je 2 Std.	NF	1	5
5. Darstellende Geometrie	4 Std.	HF	2	5
6. Grundlagen d. Wirtschafts- wissenschaften	1 Std.	NF	1	5
7. Höhere Mathematik	8 Std.	HF	3	10
8. Techn. Mechanik und Festigkeitslehre	8 Std.	HF	3	10
9. Baustatik I, Statik A I und Statik B I	2 + 1 Std. + 1 Std.	HF	2	5
10. Vermessungskunde	2 Std.	HF	3	5
11. Baukonstruktionslehre	8 Std.	HF	3	10
12. Baustoffkunde	4 Std.	HF	2	5
13. Grundzüge der Elektrotechnik	2 Std.	NF	1	5
14. Maschinenkunde und Baumaschinen	je 2 Std.	NF	1	5
15. Landw. Betriebslehre	2 Std.	NF	1	5
16. Übungsergebnisse			2	—
zusammen			28	90

(s. auch
Abs. 2 b)

*) (Jede Prüfung bis zu 4 Std. schriftlich oder mündlich 5.— DM, bei mehr als 4 Std. für jede Doppelstunde 2.50 DM.)

b) Hauptprüfung

Fächer	Prüfungs- dauer	HF = Hauptfach NF = Nebenfach	Gewicht d. Note	Prüf.- Gebühr DM
1. Baustatik A und B	je 6 Std.	HF	2	15
2. Konstr. Ing.-Bau A (Massivbau m. Grundbau)	10 Std.	HF	2	12.50
3. Konstr. Ing.-Bau B (Stahlbau, Holzbau)	8 Std.	HF	2	10
4. Eisenbahn- und Verkehrswesen	12 Std.	HF	2	15
5. Wasserbau und Wasserwirtschaft	8 Std. schriftl.	HF	2	17.50
ferner mündlich				
6. Siedlungswasserbau, Straßenbau und Stadt- bauwesen	14 Std.	HF	2	17.50
7. Baubetriebslehre	2 Std.	NF	1	5
8. Diplomarbeit	8 Wochen	HF	3	30
9. Übungsergebnisse			2	—
			zusammen	18
				122.50
				(s. auch Abs. 2 b)

- (2) a) Die Höhe der von den Studierenden an die Kasse der Technischen Hochschule zu entrichtenden Prüfungsgebühren ist für die einzelnen Prüfungsfächer in der letzten Spalte der Tabelle des Abs. 1 a) und b) angegeben.
- b) Bei der wiederholten Anmeldung zu einer Prüfung, ganz gleich aus welchem Grunde, erhöht sich die Gebühr auf das 1 $\frac{1}{2}$ fache der auf die einzelnen Prüfungsfächer entfallenden Gebühr.
- c) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne zwingenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint.
- d) Ist ein Bewerber aus triftigen, sofort geltend gemachten Gründen verhindert, die Prüfung abzulegen, oder wird er wegen ungenügender Studienarbeiten nicht zugelassen, so kann ihm die Hälfte und in Ausnahmefällen der volle Betrag der Prüfungsgebühr zurückerstattet bzw. gutgeschrieben werden. Die Anmeldung gilt demnach als nicht erfolgt.
- e) Ein Nachlaß der Prüfungsgebühr ist nur unter den Voraussetzungen möglich, die in den allgemeinen Bestimmungen des Kleinen Senats festgelegt sind.

§ 4: Noten und Zeugnisse

(1) Die Prüfer bewerten jedes Prüfungsfach und die verschiedenen Studienarbeiten ihres Lehrgebiets sowie die Diplomarbeit mit auf ein Zehntel ab- bzw. aufgerundeten Einzelnoten nach folgenden Werten:

- 1 —1,2 = sehr gut
- 1,3—1,7 = gut bis sehr gut
- 1,8—2,2 = gut
- 2,3—2,7 = befriedigend bis gut
- 2,8—3,2 = befriedigend
- 3,3—3,7 = genügend bis befriedigend
- 3,8—4,0 = genügend
- 4,1—5,0 = (ungenügend).

Bei der Entscheidung über die Feststellung des Prüfungsurteils kann der Prüfer den Mitberichter zuziehen. In Zweifelsfällen und bei einem Einspruch des Kandidaten muß der Mitberichter zugezogen werden.

(2) Aus den Einzelnoten für die Prüfungsfächer und Studienarbeiten des Lehrgebietes eines Prüfers werden Durchschnittsnoten gebildet, die auf ein Zehntel abgerundet werden. Die Zeugnisse werden auf den in Absatz 1 und § 8 der Prüfungsordnung angegebenen entsprechenden Wortlaut ausgestellt.

(3) Ungenügende Einzelnoten können bei der Vorprüfung nur innerhalb der folgenden Gruppen der Prüfungsfächer durch genügende ausgeglichen werden. Im Gesamtzeugnis der Vorprüfung wird das Urteil in der betreffenden Gruppe (nicht in den Einzelfächern) angegeben.

Gruppe I

- a) Physik
- b) Chemie
- c) Geologie

Gruppe II

- a) Maschinenkunde und Baumaschinen
- b) Elektrotechnik

Gruppe III

- a) Wirtschaftskunde
- b) Staats- und Verwaltungskunde mit Grundzügen des Bürgerlichen Rechts
- c) Landwirtschaftliche Betriebslehre.

(4) Bei erfolgreicher Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung werden die seitherigen Einzelnoten durch die neu erworbenen ersetzt.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern erhalten die Kandidaten Mitteilung (durch Aushändigung des Teilprüfungsabschnitts).

§ 5: Errechnung des Gesamturteils

(1) Die Durchschnittsnoten der Prüfungsfächer, Studienarbeiten und der Diplomarbeit werden unter Berücksichtigung ihres in der Tabelle § 3 Abs. 1 a) und b) angegebenen Gewichtes zur Ermittlung des Gesamturteils verwendet.

(2) Das Gesamturteil wird wie folgt festgesetzt:

- a) „sehr gut bestanden“ bei einer Durchschnittsnote bis 1,69 einschl. (siehe auch § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung);
- b) „gut bestanden“ bei einer Durchschnittsnote von 1,70—2,49;
- c) „befriedigend bestanden“ bei einer Durchschnittsnote von 2,50 bis 3,49;
- d) „bestanden“ bei einer Durchschnittsnote von 3,50—4,00.

Schlechter als 4,00 gilt als nicht bestanden.

(3) Bei geringen Abweichungen von diesen Grenzwerten kann ein vom Prüfungsausschuß ernannter Sonderausschuß nach eingehender Überprüfung der Einzel- und Durchschnittsnoten eine Aufwertung zum nächsthöheren Gesamturteil vornehmen.

(4) Das Gesamturteil für Studierende, die Wiederholungsprüfungen abgelegt haben, wird unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 13 und 17 der Prüfungsordnung ermittelt.

§ 6: Prüfungssitzung

Der Vorsitzende hat den Prüfungsausschuß möglichst bald nach Abschluß der Prüfungen im Einverständnis mit dem Regierungsvertreter zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser haben die Prüfer über die Lösungen der schriftlichen und zeichnerischen Aufgaben Mitteilung zu machen. Sodann sind die endgültigen Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern festzustellen. Das Gesamturteil wird erst nach Beurteilung der Diplomarbeit festgesetzt.

Änderung

der Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure vom 3.10.1952

- Genehmigt durch die Erlasse des Kultusministeriums vom
20.8.1957 Q 29.1.-H 6636 und vom 11.1.1958 Q 29.1.-H 5912-

A. Vorprüfung

§ 12 Gegenstände und zeitliche Voraussetzung zur Ablegung der Vorprüfung

Absatz 1 : statt 8 Nebenfächer ist zu setzen 6 (in der 3. Zeile)
" 14 (NF) Maschinenkunde u. Baumaschinen ist zu
setzen 13.

zu streichen ist: 13.(NF) Grundzüge der Elektrotechnik
" " " : 15.(NF) Landwirtschaftliche Betriebslehre.

Absatz 3 : statt Ziff. 7-15 ist zu setzen Ziff. 7-13 (in der 3. Zei
le).

Geschäftsordnung § 3

a) Vorprüfung: Ziff. 13 u. 15 sind zu streichen.

B. Hauptprüfung

§ 5 Zulassungsbedingungen

Absatz 2 b): in der 2. Zeile ist statt 8 Studiensemester 7 und
in der 4. Zeile statt 4 Semester 2 zu setzen; die
2 letzten Sätze sind zu streichen.

§ 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung

Absatz 5: statt in allen Fächern ist zu setzen
"in den zur Prüfung gemeldeten Fächern."

§ 15 Gegenstände und zeitliche Voraus- setzungen für die Ablegung der Haupt- prüfung

Neufassung:

(1) Gegenstände der Prüfung sind:

- 1) Baustatik A und B
- 2) Konstr. Ingenieurbau A (Massivbau, Stahlbetonbau)
- 3) Konstr. Ingenieurbau B (Stahlbrückenbau, Ing.
Hochbau)
- 4) Bodenmechanik, Techn. Hydromechanik
- 5) Wasserbau und Wasserwirtschaft
- 6) Siedlungswasserbau
- 7) Verkehrswesen und Eisenbahnwesen
- 8) Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Erdbau
- 9) Baubetriebslehre

Geschäftsordnung § 3

b) Hauptprüfung :

Neufassung Absatz 1 :

1. Statik A und B	12	21	15.--
2. Konstr. Ingenieurbau A	8	2	10.--
3. Konstr. Ingenieurbau B	8	2	10.--
4. Bodenmechanik, Hydro- mechanik	4	2/3	5.--
5. Wasserbau u. Wasser- wirtschaft	12	2	15.--
6. Siedlungswasserbau	8	2	10.--
7. Eisenbahn- und Verkehrs- wesen	12	2	15.--
8. Straßenbau	6	2	7.50
9. Baubetriebslehre	2	1/3	5.--
10. Diplomarbeit	8Wo.	3	30.--
11. Übungsergebnisse	-	2	--
<hr/>			
Zusammen		20	122.50

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

Colour & Grey Control Chart



Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

Druck: Buchdruckerei Theodor Körner, Stuttgart W